

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Rhaunen am Dienstag, den 13. Dezember 2016, 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 23

Anwesend waren:

Bürgermeister Georg Dräger
als Vorsitzender

Ausschussmitglieder

1. Roth-Janitz, Christel als vertretendes Ausschussmitglied für Rudolf Kronz
2. Schub, Hermann
3. Klingel, Manfred als vertretendes Ausschussmitglied für Werner Krug
4. Brzoska, Michael
5. Mix, Joachim als vertretendes Ausschussmitglied für Horst Kreisler
6. Bleisinger, Reiner als vertretendes Ausschussmitglied für Dr. Jürgen Fink

Auf Einladung:

Beig. Herbert Wichter
Beig. Uwe Anhäuser
Fachbereichsleiter H. Petry
Fachbereichsleiter D. Weyand
Fachbereichsleiter W. Petry
als Protokollführer

Zuhörer:

1. Weckmüller, Günter
2. Marx, Frank

Nicht anwesend:

Beigeordnete Monika Theobald
Ausschussmitglied Klaus-Peter Hepp
Ausschussmitglied Hermann Sauer

Verhandelt, Rhaunen, den 13.12.2016

Nach ordnungsgemäßer Einladung hatten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wie nebenstehend aufgeführt, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen versammelt.

Der Vorsitzende eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Zum Schriftführer wird VGVR Wolfgang Petry bestellt.

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2016

Tagesordnungspunkt: 1

Seiten: 1

Anlagen: --

Vollzug des § 94 Gemeindeordnung, Entscheidung über die Annahme von Spenden

Sitzungsvorlage:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. freiwillige Jugendarbeit, Kultur, Heimatpflege, Sportförderung, Brandschutz) Spenden einwerben. Spenden dürfen aber nicht in Bereichen der Eingriffsverwaltung angenommen werden oder auch dann nicht, wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden ist aufgrund der Hauptsatzung vom Haupt- und Finanzausschuss zu treffen.

Vorliegend sind zu beraten über

die Annahme von Spenden von

- a) Volksbank Hunsrück-Nahe eG in Höhe von 500,00 € für den Neujahrsempfang 2017
- b) Kreissparkasse Birkenfeld in Höhe von 2.600,00 € für die Feuerwehr AG an der IGS Rhaunen

Die Verwaltung schlägt vor, der Vermittlung und Annahme der Spenden zuzustimmen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses :

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt der Annahme der Spenden zu.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig – 7 Ja-Stimmen

Niederschrift über die

**Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 13. Dezember 2016**

Tagesordnungspunkt: 2

Seiten: 3

Anlagen: 2

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) und evtl. zur weiteren Vorgehensweise zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan der VG Rhaunen

In seiner Sitzung vom 14.09.2016 wurde der Verwaltungsrat vom Vorstand eingehend über den Stand der Planungen zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie informiert, insbesondere wurde folgendes ausgeführt:

Im März 2014 wurde aufgrund der geänderten Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) ein nochmaliges Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange zur geplanten Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen durchgeführt. Hierbei wurde auch die SGD Nord als Obere Landespflegebehörde beteiligt, da für die weitere Planung insbesondere deren Aussage über eine mögliche Befreiung von der Naturparkverordnung hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in der Naturparkkernzone erforderlich war, um eine sinnvolle Fortführung der FNP-Planung vorzunehmen, da ohne die Flächen in der Kernzone die Ausweisung von Windenergieflächen in ausreichender Zahl schwierig erscheint.

Seit März 2014 hat der Vorstand der AöR in vielen Gesprächen mit der SGD Nord gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro L.A.U.B. versucht die entsprechende Stellungnahme der SGD Nord zu erhalten. Letztlich wurden im November 2015 umfangreiche Planunterlagen an die SGD übersandt, in denen alle von der SGD in den Vorgesprächen geforderten Darstellungen und Argumente für eine mögliche Befreiung dargelegt wurden. Auf Grundlage dieser Unterlagen hat die SGD Anfang des Jahres 2016 die Naturschutzverbände beteiligt sowie das Thema im Naturschutzbeirat der SGD besprochen um dann die seit 2014 ausstehende Stellungnahme zu fertigen. Diese Stellungnahme ist nach Aussage der SGD im April d.J. soweit fertiggestellt gewesen, dass sie uns hätte zugehen können, jedoch fehlte noch die Unterschrift der Hausspitze. Durch die mittlerweile erfolgte Neuwahl der Landesregierung und die Vereinbarung im Koalitionsvertrag stand die bislang im LEP IV mögliche Nutzung von Naturparkkernzonen für Windenergie in Frage, da durch eine Änderung des LEP IV erreicht werden soll, dass diese Möglichkeit wieder rückgängig gemacht wird.

Daraufhin haben die Verwaltung und der Vorstand der AöR in vielen Gesprächen mit den beteiligten Ministerien (Umweltministerium und Innenministerium) sowie mit Stellungnahmen zu den geplanten Umsetzungen der Änderung des LEP IV versucht eine Klärung zu erreichen. Ein am 31.08.2016 mit Herrn Staatssekretär Kern vom Innenministerium geführtes Gespräch hat aus Sicht des Vorstandes ergeben, dass wir zukünftig nicht davon ausgehen können, dass die Naturparkkernzone weiterhin beplant werden kann, so dass für die weiteren Planungen von Sonderbauflächen für Windenergie im Bereich der VG Rhaunen diese Optionen nicht mehr gegeben sind.

Mit Schreiben vom 09.11.2016, eingegangen am 16.11.2016, hat das Ministerium des Inneren und für Sport nunmehr das angekündigte Verfahren zur Änderung des LEP IV offiziell eingeleitet und im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eine Frist zur Stellungnahme bis zum 19. Januar 2017 eingeräumt.

Die wesentlichen weitergehenden Einschränkungen zur Windenergienutzung gegenüber dem bisherigen LEP IV sind aus dem beigelegten Anschreiben des Ministeriums ersichtlich. Die vollständigen Unterlagen des Anhörungsverfahrens wurden unsererseits bereits allen Ortsgemeinden übersandt. Seitens des Vorstandes ist aufgrund dieser weitergehenden Restriktionen festzustellen, dass mit dem Wegfall möglicher WEA-Standorte in der Naturparkkernzone und mit einer deutlichen Ausweitung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung kaum noch Potentialflächen für Windenergie vorhanden sind, zumal diese für mindestens 3 Anlagen ausreichend groß sein müssen und eine Fläche von mindestens 20 ha haben sollen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die im derzeitigen Planentwurf zur Fortschreibung der FNP ausgewiesenen Flächen in der Naturparkkernzone (Vierherrenwald und Staatswald bei Rhaunen) ZGV 3 und ZGV 4 müssen aufgegeben werden.
- EG 3, Gemarkung Hellertshausen und Hottenbach (Gemeindewald + Teile Vierherrenwald nördlich der L162) wäre noch nutzbar, da außerhalb der Naturparkkernzone
- Vorranggebiet bei Oberkirm und Hausen (VR1) ist im FNP auszuweisen, da im genehmigten ROP ausgewiesen. Die zur Verfügung stehende Fläche in diesem Vorranggebiet wird jedoch durch die neuen Abstandsregelungen weiter eingeschränkt.
- Flächen bei Gösenroth und Schwerbach (EG 1 und ZGV 2) werden durch die Abstandsregelungen deutlich eingeschränkt, nutzbare Größe ist daher fraglich zumal aufgrund von Schwierigkeiten mit der Flugsicherung (Sichtflugachse) und des Naturschutzes (u.a. Rotmilane) bereits einige Restriktionen erkennbar sind.
- Flächen bei Bundenbach (EG 2) erscheinen aufgrund der neuen Abstandsregelungen nicht mehr umsetzbar. Sofern noch Raum zwischen den einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Ortslagen gegeben ist, handelt es sich teilweise bereits um bewaldete Steilhänge!
- Soweit der derzeitige FNP-Entwurf des Planungsbüros L.A.U.B. auch noch weitere Potentialflächen aufgezeigt hat, die aus verschiedenen Gründen nicht in die derzeitige Planung eingeflossen sind, ist festzustellen, dass diese Flächen aus Sicht des Vorstandes auch für die weitere FNP-Planung keine Option darstellen (außer evtl. einer bislang nicht näher untersuchten Restfläche zwischen Sulzbach und Rhaunen, beidseits der L 180), da die bereits festgestellten Restriktionen nach wie vor gelten, die größeren Abstandsflächen zu deutlichen Gebietseinengungen führen und im Bereich des Idarwaldes (Gemarkung Horbruch) auch Teile dieser Fläche (ZGV 8) in der Naturparkkernzone liegen.

Beschlussvorschlag als Stellungnahme zu LEP IV:

Durch die jetzt vorgesehene Änderung des LEP IV werden aufgrund der zusätzlich festgelegten Tabuzonen (insbesondere Naturparkkernzone) und der deutlich erweiterten Abstände zur Wohnbebauung die planerischen Möglichkeiten der Verbandsgemeinde Rhaunen zur steuernden Planung der Windenergie über den Flächennutzungsplan (§35 Abs.3 BauGB) so stark beschnitten, dass sich die Frage stellt, ob die noch darstellbaren Flächenpotentiale ausreichend sind um hiermit dem Gebot Rechnung zu tragen „der Windenergie angemessen Raum zu verschaffen“.

Dieses wäre mit der geplanten Ausweisung der Sonderbauflächen in der stark vorbelasteten Naturparkkernzone im Bereich des Idarwaldes möglich gewesen. Mit dieser Konzentration an einer Stelle, die zudem zu den windhöufigsten in Rheinland-Pfalz gehört, hätten andere, näher an der Wohnbebauung befindlichen Standorte aufgegeben werden können. Aufgrund der Windhöufigkeit des Stan-

dortes hätte auch die Zahl der WEA's verringert werden können um den gleichen Energieertrag zu erhalten als bei der Nutzung schlechterer Standorte.

Daher sollte der VG-Rat in seiner Stellungnahme eindringlich auf die vorstehenden Sachverhalte hinweisen und fordern, die absolute Tabuisierung der Nutzung der Naturparkkernzonen im neuen LEP IV dahingehend zu relativieren, dass deren Nutzung für Windenergie bei nachgewiesenen Vorbelastungen, die den Schutzzweck der Kernzone einschränken, weiterhin möglich sein sollte.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Sachverhalt wurde ausführlich durch den Vorsitzenden und den Vorstand der AÖR vorgetragen. Nach eingehender Beratung wird dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmung: einstimmig – 6 Ja-Stimmen/1 Enthaltung

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2016

Tagesordnungspunkt: 3

Seiten: 1

Anlagen: 3

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer amtlichen Vermessung für den Bikepark Idarkopf

Sitzungsvorlage:

Zur Umsetzung des Bikepark-Projektes Idarkopf ist zwischen der Eigentümergemeinschaft Viergemeindefeld und dem Entwickler und möglichen Betreiber ecoparc concepts ein erbbaurechtlicher Vertrag abzuschließen.

Maßgeblicher Vertragsinhalt ist die Fläche auf der dieser Bikepark mit Schleppliftanlage und Strecken umgesetzt werden soll.

Grundlage hierzu ist eine amtliche Vermessung.

Die Vermessungskosten sind nicht frei verhandelbar, sondern unterliegen einer Gebührenordnung. Diese amtlichen Vermessungen dürfen auch nur von bestellten Vermessungsbüros vorgenommen werden.

Für die Vermessung stehen nun zwei Varianten im Raum:

Variante 1:

Diese zu vermessende Fläche liegt oberhalb der öffentlichen Straße und betrifft nur das Flurstück 1/65 und lässt aber den vorhandenen Parkplatz außen vor.

Hier sind gem. Kostenschätzung Kosten in Höhe von ca. 6.000,00 € zu erwarten.

Variante 2:

Diese beinhaltet die Variante 1 plus der Vermessung des vorhandenen Parkplatzes, wodurch weitere Flurstücke zu teilen und zu vermessen wären.

In dem Fall sind gemäß Kostenschätzung Vermessungskosten in Höhe von ca. 14.500,00 € zu erwarten.

Welche Variante letztendlich benötigt wird, kann derzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.

Wegen der zeitlichen Dringlichkeit beantragt die Verwaltung, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Verwaltung die Möglichkeit einräumt den amtlichen Vermessungsauftrag zu erteilen und die hierzu notwendige Ausgabeermächtigung zu erteilen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt mit der Eigentümergemeinschaft zu verhandeln, dass nach Zustandekommen des erbbaurechtlichen Vertrages und Beginn des baurechtlichen Verfahrens sie der Verbandsgemeinde die Kosten teilweise oder ganz ersetzen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses :

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor. Um den Inhalt des Vertrages vorbereiten zu können ist es notwendig, den Aspekt der Übernahme der Vermessungskosten zu regeln.

Der Vermessungsauftrag könne bei Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses dann erteilt werden, wenn die weiteren in den Verhandlungen zu klärenden Fragen entschieden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung den Vermessungsauftrag zu erteilen.

Die Kosten bis zu max. 15.000,00 € trägt die Verbandsgemeinde.

Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenübernahme durch Dritte ganz oder teilweise zu verhandeln.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig – 7 Ja-Stimmen

Ende der Sitzung: 19.35 Uhr



Georg Dräger
Bürgermeister



W. Petry
Schriftführer

Verteiler:

<u>Auszüge</u>	<u>zur weiteren Veranlassung</u>	<u>zur Kenntnis</u>
S. 1	1.3	
TOP 1	FB 2	
TOP 2	FB 1	FB 3 und 4
TOP 3	FB 1	FB 3
TOP 5	FB 2	FB 1

Durchschriften an:

Fraktionsvorsitzende SPD, CDU, LuB, FDP

Beigeordnete Herbert Wichter, Monika Theobald, Uwe Anhäuser